

§ 30 BbgEBG (Brandenburg) — Bildungszeitentgelt

Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bildungszeitentgelt ist die Bezeichnung für die Fortzahlung der Vergütung für den Freigestellten während der Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen. Für die Berechnung des Bildungszeitentgelts und im Falle der Erkrankung während der Inanspruchnahme der Bildungszeit gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Für die Anspruchsberechtigten günstigere vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Hat die anspruchsberechtigte Person bei Beendigung des Arbeitsvertrags bereits Bildungszeit in Anspruch genommen, so kann die freigestellte Arbeitszeit sowie das dafür gezahlte Entgelt nicht zurückgefordert werden.

Zitiervorschlag: § 30 BbgEBG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgEBG/30>